

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.892  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Kammer III. Tgb. 1157 F.P. 20

Berlin, den 13. Dezember 1920.

Niederschrift.



Anwesend

Polizeirat Dr. Stüwert als Vorsitzender

Fräulein Gertrud Duchnowsky

Frau Prof. Jäckh

Herr Weimann

Herr Kuratus Wienken

Betrifft den Bildstreifen:

"Blondes Gift"

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt.

I. Akt 300 m, II. Akt 364 m, IV. Akt 314 m, V. Akt 335m, VI. Akt 326 m (zus. 1993 m). Die Vertreterin bat um Zulassung des Films, erklärte sich auch zu Ausschnitten und Abänderungen bereit.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst und verkündet.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Frau Mellini legte gegen die Entscheidung Beschwerde ein.

#### G r ü n d e.

Abgesehen, dass mehrere Szenen, - in denen der Vater Loni seine Frau in der brutalsten Weise misshandelt und sie schliesslich mit dem Beil erschlägt, ferner die Schlusscene, in der Mandä seine Geliebte an den Haaren hin- und her zerrt, um sie seinem verbrecherischen Willen gefügig zu machen, - wegen ihres verrohenden Charakters zu verbieten sind, ist die ganze Handlung des Bildstreifens geeignet, entsittlichend zu wirken. Loni, die Hauptdarstellerin, wird uns als eine Dirne vor Augen geführt, deren ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet ist, ihre sinnlichen Gefühle zu befriedigen. Diese Verirrung der weiblichen Dirnenatur zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Film. Die Einrichtung der Ehe, die auf Herz und Gemüt eines jeden Menschen einen verdeln-

den



veredelnden Einfluss ausüben muss, wird hier in gemeinster Weise mit Füßen getreten. Gegenüber dieser scheusslichen Verzerrung bildet auch der Schluss keinen ethischen Ausgleich. Nicht Reue oder einsichtsvolle Umkehr erfasst Loni, als ihr der Tod ihres Mannes, der zu ihrer Befreiung herbeigeeilt ist, gemeldet wird, sondern nur der Gedanke beseelt sie, wie sie den schneidigen Polizeileutnant in ihre Netze ziehen kann, um mit ihm ihr liederliches Leben fortzusetzen und ihn ins Verderben zu stürzen, zu vergiften. Aus diesen Gründen war der Film zu verbieten.

gez. Stüwert,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 19. Januar 1921.

Niederschrift.

Betrifft den Bildstreifen "Blondes Gift",

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Blondes Gift" waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender,

Reg. Rat Prof. Dr. Leidig (Filmindustrie)

Dr. Dessoir, Univ. Prof. (Kunst und Literatur)

Pfarrer Dr. Krätschell } Volkswohlfahrt

Professor Brunner }

als Beisitzer.

Für den Antragsteller war Regisseur Mellini erschienen. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet.

Die Beschwerde vom 13. Dezember 1920 wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen "Blondes Gift" ist gearbeitet nach einem gleichnamigen Roman von Paul Langenscheidt. Der Roman war der Kammer nicht bekannt, die Kammer hat lediglich davon Kenntnis ~~erhalten~~, dass dieser Roman

Roman weit verbreitet ist und ~~die~~ Beanstandungen im Sinne des § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs keinen Anlass gegeben hat. Bis zu welchem Masse der Bildstreifen sich der Handlung dieses Romans anschliesst, braucht die Kammer nicht zu prüfen.

Im allgemeinen hat die Kammer festgestellt, dass es in der Absicht des Herstellers lag, die Darstellung mit grobsinnlichen Wirkungen zu durchsetzen, unnötig und aufdringlich wiederholt geschlechtliche Vorgänge anzudeuten und darauf hinzuwirken, dass in entsittlichender Weise der Zuschauer durch diese Darstellungen aufgereizt werde.

Im einzelnen hatte die Kammer zu beanstanden, dass im I. Akt die Trägerin der Handlung ihre Beine zeigt, die ihr Liebhaber küsst. Sie beanstandete ferner die Darstellung der Vorgeschichte, in welcher das Liebesverhältnis der Eltern der Hauptträgerin der Handlung geschildert wird. Die Kammer nahm schliesslich daran anstoss, dass am Schlusse des Bildstreifens die Hauptträgerin der Handlung, als ihre beiden Liebhaber zerschmettert vor dem Hause liegen, im gleichen Augenblick sich dem Polizeibeamten in nicht misszuverstehender Weise nähert. Die Kammer glaubte in dieser Darstellung auch eine verrohende Wirkung erkennen zu müssen.

Da es unmöglich erschien, aus dem Bildstreifen einzelne Bildfolgen zu entfernen, ohne den Zusammenhang der Darstellung zu zerstören, musste ein Verbot des ganzen Bildstreifens ausgesprochen werden, es muss dem Hersteller überlassen bleiben, die beanstandeten Bildfolgen durch andere Bildfolgen zu ersetzen.

gez. Bulke.

L.S. Film-Ober-Prüfstelle Berlin.

Diese Abschrift wird beglaubigt.

Berlin, den 3. Februar 1921.

Der Leiter der Film-Oberprüfstelle.

